

Ethikregeln und Grundsätze rechtmäßigen Verhaltens

Code of Business Conduct der Barton Group

Präambel

Die strikte Beachtung und Befolgung gesetzlicher Regelungen ist für unser Unternehmen seit seiner Gründung oberstes Gebot und elementarer Bestandteil unserer Wertekultur. Zu den gesetzlichen wie ethischen Grundwerten bekennen sich die Gesellschafter und die Geschäftsführung daher ausdrücklich und uneingeschränkt.

Um dies insbesondere gegenüber unseren Kunden und Lieferanten wie auch innerhalb unseres Unternehmens zu dokumentieren, sind wesentliche Verhaltensrichtlinien für ein effizientes Corporate-Compliance-Management, das die Grundlage für gesetzeskonformes Verhalten in allen Unternehmensbereichen bildet, in dem nachfolgenden 10-Punkte-Grundsatzprogramm zusammengefasst, das für alle Führungskräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im nachgenannten Sinne gilt.

10-Punkte Grundsatzprogramm

1. Gesetzestreuere Verhalten aller Führungskräfte, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Unternehmens, als auch in Tochterunternehmen und Niederlassungen, ist die unbedingte Leitmaxime unserer unternehmerischen Aktivitäten. Gemeinsam tragen wir alle die Verantwortung für das Ansehen unseres Unternehmens nach innen wie nach außen. Gesetzestreuere Verhalten und die Beachtung ethischer Grundwerte wie der respektvolle Umgang mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern, dazu zählt auch das Diskriminierungsverbot, ist dabei das Fundament, um dieses Ansehen und das Vertrauen zu erhalten und zu schaffen, das für den Geschäftserfolg unseres Unternehmens auch in der Zukunft von entscheidender Bedeutung ist. Uns allen muss daher bewusst sein, dass Gesetzesverstöße bzw. die Verletzung ethischer Standards oder unangemessenes Handeln, Verhalten oder Auftreten zu einer nachhaltigen Schädigung unseres Unternehmens führen können.
2. Jeder Mitarbeiter bzw. jeder für das Unternehmen Tätige ist daher verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen bzw. ethische Grundsätze strikt zu befolgen. Dies gilt auch für die Regeln des fairen Wettbewerbs. Unzulässig sind somit im Verhältnis zu unseren Mitbewerbern Gebiets- oder Kundenaufteilungen, Absprachen und Informationen über Preise, Lieferbeziehungen und deren Konditionen oder Absprachen zu Angebotsverhalten oder Marktstrategien. Dazu zählt auch die Beschaffung wettbewerbsrelevanter Informationen in rechtswidriger Weise.
3. Geschäftspartner bzw. Vertragspartner sind allein auf wettbewerblicher Basis auszuwählen und zwar nach Abgleich von Preisen, Qualität, Leistung und

Eignung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen. Diese sind dahingehend zu verpflichten, dass sie im Sinne unserer Richtlinien rechtkonform handeln.

4. Direkte oder indirekte Absprachen, die eine Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung im Hinblick auf geldwerte oder immaterielle Leistungen (auch für Familienangehörige oder Dritte) gegenüber Personen des privaten oder öffentlichen Bereiches oder gegenüber anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Vermittlung bzw. Vergabe von Aufträgen, dem Erwerb bzw. dem Vertrieb von Immobilien oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sind in jeder Hinsicht unzulässig. Dies umfasst auch Verhaltensweisen, die auch nur einen solchen Anschein erwecken. Jede Zuwendung muss mit den geltenden Gesetzen in Einklang stehen. Entsprechende Versuche von Geschäfts- oder Vertragspartnern bzw. Kunden, aber auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. sonst für das Unternehmen Tätigen mit dem erkennbaren Ziel, Entscheidungsprozesse unlauter zu beeinflussen, sind in jedem Fall der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Annahme oder der Vergabe von Zuwendungen (wie z.B. Werbegeschenke) einschließlich Einladungen (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen ohne unmittelbaren geschäftlichen Bezug aber auch Geschäftsessen) von und an Lieferanten oder Kunden bzw. Geschäftspartnern sind grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall müssen sie durch die Geschäftsführung geprüft und genehmigt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass geschäftliche Entscheidungen hierdurch nicht beeinflusst werden.
5. Insbesondere im Hinblick auf geschäftliche Auslandsbeziehungen ist bei der Zahlung von Provisionen und Vergütungen sorgfältig darauf zu achten, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich erhaltenen Leistungen stehen. Keinesfalls dürfen Leistungen vereinbart werden, bei denen anzunehmen ist oder auch nur der Eindruck entsteht, dass sie zur Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsnahme verwendet werden sollen. Auch Geschäfts- bzw. Vertragspartner oder andere Mittelspersonen, die im Auftrag unseres Unternehmens tätig sind oder Berater sind ausdrücklich zu verpflichten, sich oder Angehörigen bzw. Dritten weder Vorteile im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit versprechen noch gewähren zu lassen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Pflichten ist vertraglich ein Recht zur außerordentlichen Kündigung vorzusehen.
6. Für unser Unternehmen ist die Qualität unserer Arbeit höchstes Gut, wie der langjährige wirtschaftliche Erfolg unseres Unternehmens dokumentiert. Unsere Qualitätsstandards ständig zu verbessern und damit unsere Wettbewerbsfähigkeit auch in der Zukunft zu sichern, dies ist oberste Leitmaxime unserer Arbeit. Wir alle sind diesem Ziel verpflichtet. Sollten trotz aller Bemühungen Mängel eintreten, handeln wir zu deren Beseitigung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und vertraglichen Verpflichtungen.
7. Es ist überdies die Verpflichtung aller Führungskräfte wie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden und mit Ressourcen sorgsam und sparsam umzugehen.

Prozessabläufe, Betriebsstätten und Betriebsmittel müssen den gesetzlichen und internen Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie dem Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen.

8. Aufzeichnungen und Berichte müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Bei der Generierung von Daten und deren Verwendung, seien es persönliche Daten von Unternehmensangehörigen oder Unternehmensdaten, wozu auch solche von Geschäftspartnern und Kunden zählen, sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Regeln einzuhalten, um eine rechtswidrige Verwendung bzw. Nutzung zu verhindern.
9. Die private Nutzung von Firmeneigentum wie Anlagen, Einrichtungen in Büros ist grundsätzlich nicht erlaubt, soweit individualrechtlich, kollektivrechtlich oder auf Grund der betrieblichen Praxis keine anderslautenden Regelungen bestehen. Im Übrigen ist Firmeneigentum stets mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
10. Fehlverhalten oder Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, ethische Grundwerte und betriebsinterner Verhaltensregelungen können nicht nur für den Einzelnen persönlich, sondern auch für unser ganzes Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Daher können wir Fehlverhalten nicht tolerieren und werden dieses angemessen auf disziplinarischem oder arbeitsrechtlichem Weg verfolgen. Hinweise auf schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, die vorstehend genannten Richtlinien oder interne Regelungen müssen nach pflichtgemäßem Ermessen an die Geschäftsführung gerichtet werden. Jeder Hinweis wird im Rahmen geltenden Rechts vertraulich behandelt. Hinweisgeber dürfen dabei wegen eines berechtigten Hinweises keine ungerechtfertigten Nachteile erfahren